



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof betreffend COVID-19- Anordnungen

Fassung vom 2. August 2022

Zl. 2022-0.554.415

Verwaltungsgerichtshof
1010 Wien, Judenplatz 11
Telefon: +43 1 53111-0
E-Mail: office@vwgh.gv.at
Web: www.vwgh.gv.at



V W
G H



Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ordnet gemäß § 9a VwGG iVm
§ 16 GOG nachstehende Hausordnung an:

INHALTSVERZEICHNIS

§1. Allgemeine Bestimmungen	3
§2. Grundlegende Massnahmen.....	3
§3. Ausnahmen von der Maskenpflicht	4
§4. Kontaktfall oder Verdachtsfall	4
§5. Verkehrsbeschränkung	5
§6. Präventionskonzept und Covid-19-Beauftragte.....	7
§7. Inkrafttreten	7





§1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die jeweils geltenden durch Gesetz oder Verordnung getroffenen Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind jedenfalls einzuhalten. Ferner gelten folgende Bestimmungen.
- (2) Als Maske im Sinne dieser Hausordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- (3) Als physischer Kontakt gilt jede körperliche Anwesenheit einer anderen Person im selben Raum.

§2. GRUNDLEGENDE MASSNAHMEN

- (1) Beim Zutritt zum Amtsgebäude ist im Bereich vor der Sicherheitsschleuse die **Händedesinfektion** mit den bereitgestellten Händedesinfektionsmitteln durchzuführen.
- (2) Beachten Sie die **Hygieneempfehlungen** (Gespräche kurz halten, Distanz wahren, regelmäßiges Händewaschen für mindestens 30 Sekunden mit Seife und warmem, fließendem Wasser, sich nicht ins Gesicht greifen).
- (3) Regelmäßiges und ausreichendes **Lüften** der Büroräumlichkeiten.
- (4) Es wird **empfohlen**, in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu **tragen**. Diese Empfehlung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerechtshofes sowie für hausfremde Personen und Erbringer externer Dienstleistungen.
- (5) Bei **Amtshandlungen** und im **Parteienverkehr haben** die teilnehmenden Personen einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerechtshofes eine **Maske** zu **tragen**.
- (6) Darüber hinaus ist bei **Besprechungen, Sitzungen** und sonstigen **Zusammenkünften** eine Maske zu tragen, wenn kein angemessener Mindestabstand eingehalten werden kann.



- (7) Wer von sich annimmt, zu einer besonderen **Risikogruppe** (Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen) zu gehören, hat die Möglichkeit sich direkt an unseren Betriebsarzt Dr. Peter Koller (koller@docatwork.at) zu wenden. In der Folge können individuell besondere Vorsorgemaßnahmen durch die Vorgesetzten getroffen werden.

§3. AUSNAHMEN VON DER MASKENPFLICHT

- (1) Die **Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht** für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
- (2) Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

§4. KONTAKTFALL ODER VERDACHTSFALL

Sollten Sie zu einem **Kontaktfall** oder **Verdachtsfall** werden, melden Sie das unverzüglich Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten und gleichzeitig an die Adresse covid@vwgh.gv.at. Der/die Vorgesetzte hat dann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im eigenen Wirkungsbereich zu treffen und sofern Personen anderer Organisationseinheiten betroffen sind, die jeweilige Vorgesetzte/den jeweiligen Vorgesetzten zu informieren.



§ 5. VERKEHRSBESCHRÄNKUNG

- (1) Wenn bei **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeitern** ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, haben sie dies unverzüglich ihrer Vorgesetzten/ ihrem Vorgesetzten und dem/ der COVID-19-Beauftragten zu melden (via covid@vwgh.gv.at).
- (2) **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeiter**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sowie **Symptome** haben, haben sich krank zu melden.
- (3) **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeiter**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, aber **symptomlos** sind, sollen für die Dauer der Verkehrsbeschränkung im **Home-Office** arbeiten.
- (4) **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeiter**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, **symptomlos** sind und ihre **Arbeit nicht im Home-Office** verrichten, haben im Amtsgebäude durchgehend die Maske zu tragen, den physischen Kontakt zu anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden und einen Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- (5) **Hausfremde Personen und Erbringer externer Dienstleistungen**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sowie **Symptome** haben, dürfen das Amtsgebäude nicht betreten.
- (6) **Erbringer externer Dienstleistungen**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben und symptomlos sind, haben im Amtsgebäude durchgehend die Maske zu tragen, den physischen Kontakt zu anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden und einen Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- (7) **Erbringer externer Dienstleistungen** haben bei der Wirtschaftsstelle (0153111101-134 bzw. vwgh-ws@vwgh.gv.at) eine Ansprechperson bekannt zu geben und zu melden, falls Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben und symptomlos sind, im Amtsgebäude eine Arbeitsleistung erbringen.
- (8) **Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten** haben dafür zu sorgen, dass Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, symptomlos sind und nicht im Home-Office arbeiten, nach



Möglichkeit keinen physischen Kontakt zu anderen Personen haben; insbesondere soll die Mehrfachbesetzung von Dienstzimmern vermieden werden. Ebenso sind stichprobenartige Kontrollen zur Maskentragpflicht durchzuführen.

- (9) Die Verkehrsbeschränkung endet mit sofortiger Wirkung, wenn nach einem positiven Antigentest binnen 48 Stunden ab Probenahme ein negativer PCR-Test vorliegt, oder nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme. Die Verkehrsbeschränkung kann auch durch Freitesten ab dem 5. Tag beendet werden.

§6. PRÄVENTIONSKONZEPT UND COVID-19-BEAUFTRAGTE

- (1) Diese Hausordnung gilt als **COVID-19-Präventionskonzept** des Verwaltungsgerichtshofes.
- (2) **COVID-19-Beauftragte** des VwGH:
- MR Dr. Norbert Schmickl, LL.M.
 - ADir.ⁱⁿ Irene Förster (Stellvertreterin).

Sie stehen bei Fragen über die Handhabung der Vorschriften zur Verfügung.

§7. INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt mit 2. August 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof betreffend COVID-19-Anordnungen vom 10. Mai 2022 außer Kraft.

Wien, am 1. August 2022

Die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes:

S P O R R E R

Elektronisch gefertigt

